

## **Gemeindeordnung**

### **der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Beckenried**

vom 23. November 2018

Die Stimmberechtigten der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Beckenried

beschliessen,

gestützt auf Artikel 71 und 76 der Kantonsverfassung<sup>1</sup> sowie Artikel 57 ff der Verfassung der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Nidwalden<sup>2</sup> und in Ausführung von Artikel 13 Absatz 1 des Gemeindegesetzes (GemG)<sup>3</sup>

*folgende Gemeindeordnung:*

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1 Geltungsbereich**

Diese Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Beckenried.

##### **Art. 2 Stimm- und Wahlberechtigung**

Die Kirchgemeinde umfasst die auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Beckenried wohnhaften Stimmberechtigten der Römisch-Katholischen Landeskirche.

##### **Art. 3 Kirchgemeindeversammlung**

###### *1. Aufgaben und Befugnisse*

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde.

<sup>2</sup> Aufgaben und Befugnisse der Römisch-Katholischen Kirchgemeindeversammlung richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere der Gemeindegesetzgebung.

<sup>3</sup> Durch die Römisch-Katholische Kirchgemeindeversammlung sind zu wählen:

1. die Mitglieder des Kirchenrates und aus deren Mitte der/die Präsident/in (Kirchmeier/in) und der/die Vizepräsident/in;
2. die Mitglieder der Finanzkommission;
3. der Pfarrer oder der/die Gemeindeleiter/in;
4. die Vertreter/innen der Römisch-Katholischen Landeskirche;
5. der/die Ridli-Kapellverwalter/in (Kapellvogt).

<sup>4</sup> Die eigentliche Ernennung des gewählten Pfarrers oder Gemeindeleiters, bzw. der gewählten Gemeindeleiterin wird durch den Diözesanbischof vorgenommen.

**Art. 4**            2. *Technische Hilfsmittel*

<sup>1</sup> Die Verwendung technischer Hilfsmittel ist für die Protokollführung zulässig. Sie ist bei Verhandlungsbeginn bekannt zu geben.

<sup>2</sup> Die Aufzeichnungen werden nach der Genehmigung des Protokolls gelöscht.

**Art. 5**            **Wahlen und Abstimmungen**  
1. *Innerhalb der Gemeindeversammlung*

Die Wahlen und Abstimmungen über Sachgeschäfte sind unter dem Vorbehalt von Art. 6 in offener Abstimmung innerhalb der Gemeindeversammlung durchzuführen.

**Art. 6**            2. *Getrennt von der Gemeindeversammlung*

Urnenwahlen und Urnenabstimmungen sind getrennt von der Kirchgemeindeversammlung durchzuführen:

1. wenn dies von der kantonalen Gesetzgebung vorgesehen ist;
2. auf Anordnung des Kirchenrates;
3. aufgrund eines rechtsgültigen Begehrens der Stimmberechtigten.

**Art. 7**            **Zustellungen**  
1. *Für die Gemeindeversammlungen*

<sup>1</sup> Die Geschäftsordnung, eine verkürzte Fassung des Budgets und der Jahresrechnung (mindestens Hauptgruppen der Konti), die zu behandelnden Erlasse und die Erläuterungen zu den Sachgeschäften sind allen Haushalten zuzustellen.

<sup>2</sup> Die vollständige Ausfertigung des Budgets und der Rechnung ist bei der Gemeindeverwaltung zuhanden der Stimmberechtigten aufzulegen und auf Verlangen abzugeben.

**Art. 8**            2. *Für die Urnenabstimmungen*

Die Abgabe und die Zustellung der Unterlagen für die Urnenabstimmungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

**Art. 9**            **Veröffentlichungen**

Publikationsorgan für die gemäss Gemeindegesetzgebung vorzunehmenden Veröffentlichungen ist das Amtsblatt des Kantons Nidwalden.

**II. Kirchenrat**

**Art. 10**          **Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat besteht aus sechs Mitgliedern:

1. Kirchenratspräsidentin oder Kirchenratspräsident (Kirchmeier/in);
2. Vizepräsidentin oder Vizepräsident;
3. der zuständige Pfarrer<sup>4</sup> bzw. Gemeindeleiter/in ist von Amtes wegen Mitglied des Kirchenrates;
4. drei weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Er konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

## **Art. 11        *Wahlverfahren***

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Kirchenrates werden auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen sind im Jahr der Landratswahlen durchzuführen.

<sup>2</sup> Aus der Mitte des Kirchenrates werden das Präsidium und das Vizepräsidium auf die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

## **Art. 12        *Aufgaben und Befugnisse***

<sup>1</sup> Der Kirchenrat ist das oberste Leitungsorgan der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde. Er legt die strategischen Ziele und die Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben fest.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat hat folgende Arbeitsbereiche:

1. Seelsorge und Katechese
2. Personal und Rechtswesen
3. Finanzwesen
4. Sekretariat
5. Liegenschaften

<sup>3</sup> Im Übrigen richten sich Aufgaben und Befugnisse nach dem Gemeindegesetz<sup>3</sup> und den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung.

## **Art. 13        *Finanzkompetenzen***

Der Kirchenrat ist zuständig für die Beschlussfassung:

1. über alle Ausgaben, die durch eidgenössisches oder kantonales Recht der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde verbindlich vorgeschrieben sind;
2. über alle Ausgaben, für die dem Kirchenrat durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Römisch-Katholischen Kirchgemeindeversammlung Vollmacht erteilt ist;
3. über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000.00;
4. über alle jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.00.

## **Art. 14        *Geschäftsordnung***

Der Kirchenrat legt die Organisation, die Geschäftsführung und die Arbeitsweise des Rats durch ein internes Pflichtenheft fest.

### **III.        Kommissionen**

#### **Art. 15        *Ständige Kommissionen***

1. *Finanzkommission*
  - a) Wahl

<sup>1</sup> Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Finanzkommission werden auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen sind im Jahr der Landratswahlen durchzuführen.

<sup>3</sup> Die Finanzkommission konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

**Art. 16**      b) Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere des Gemeindegesetzes<sup>3</sup>.

**Art. 17**      2. Weitere Kommissionen  
a) Wahl

<sup>1</sup> Der Kirchenrat kann weitere Kommissionen wählen und denselben bestimmte Geschäfte zur Bearbeitung und Antragstellung übergeben.

<sup>2</sup> Er bestimmt deren Mitgliederzahl und setzt zur Erfüllung der Aufgaben Fristen.

<sup>3</sup> Die personelle Zusammensetzung der weiteren Kommissionen wird auf der Homepage der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde veröffentlicht.

**Art. 18**      b) Aufgaben und Befugnisse

<sup>1</sup> Die Aufgaben und Befugnisse der weiteren Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere des Gemeindegesetzes<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Die Kommissionen sind zuständig für die Beschlussfassung:

1. über alle einmaligen Ausgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen des Voranschlages;
2. über alle Ausgaben, für die der Kommission durch die Gesetzgebung oder durch einen Beschluss der Kirchgemeindeversammlung Vollmacht erteilt ist.

<sup>3</sup> Die Kommissionen tragen gegenüber dem Kirchenrat die Verantwortung für den sinnvollen und wirtschaftlichen Einsatz der beanspruchten Geldmittel.

**IV. Angestellte**

**Art. 19**      *Anstellungsverhältnis*

<sup>1</sup> Das Personal untersteht sinngemäss der Personalgesetzgebung des Kantons Nidwalden.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme von Art. 3 Abs. 3 Ziff. 3 erfolgt die Wahl des Personals durch den Kirchenrat.

**Art. 20**      *Leistungsauftrag*

<sup>1</sup> Der bisherige Leistungsauftrag ist die Ausgangslage für die Festlegung der künftigen Lohnsumme.

<sup>2</sup> Erweiterungen oder Verminderungen des bisherigen Leistungsauftrages führen zum neuen Leistungsauftrag.

<sup>3</sup> Die daraus sich ergebende zusätzliche oder zu reduzierende Lohnsumme wird über den Voranschlag festgelegt.

**Art. 21**      *Lohnsumme und Löhne*

<sup>1</sup> Die Lohnsumme gemäss dem bisherigen Leistungsauftrag und die individuellen Löhne werden durch den Kirchenrat festgelegt.

<sup>2</sup> Sie richten sich nach den kantonalen Richtlinien der Römisch-Katholischen Landeskirche Nidwalden.

## V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 22 Wahlen

<sup>1</sup> Die Amtsdauer, der im Jahre 2020 zu wählenden Mitglieder des Kirchenrates und der Finanzkommission gemäss Art. 11 und 15 dauert 2 Jahre von 2020 bis 2022.

<sup>2</sup> Anschliessend gilt die Amtsdauer von 4 Jahren.

### Art. 24 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Kirchgemeindeordnung tritt mit der Annahme durch die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Sämtliche mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere die Kirchgemeindeordnung vom 26. Mai 2000.

6375 Beckenried, 23. November 2018

### Gemeindeversammlung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Beckenried

Der Kirchenratspräsident (Kirchmeier):

Gerhard Baumgartner

Die Kirchenratsschreiberin:

Marcelle Wymann-Berlinger

### Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

Der Regierungsrat Nidwalden hat die vorstehende Kirchgemeindeordnung, soweit an ihm, genehmigt.

6370 Stans, - 5. FEB. 2019

### Regierungsrat Nidwalden

Der Landschreiber:

Hugo Murer



<sup>1</sup> NG 111

<sup>2</sup> NG 191.1

<sup>3</sup> NG 171.1

<sup>4</sup> NG 111 Kantonsverfassung, Art. 89 Abs. 2